

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuchj insbes. Abschnitte 8.1.1 und 8.1.5

StVG-Kommentar, insbes. § 28

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz  
Strafgefängener, Mdl — PA, 1982

KOLB, Mitwirkung Strafgefängener im Erziehungsprozeß, Mdl —  
PA, 1979

#### **7.4. Zur Vergütung der Arbeitsleistungen der Strafgefängenen und ihrer Verwendung**

Strafgefängene erhalten für ihre Arbeitsleistungen durch die betreffende Einrichtung des SV eine dem Leistungsprinzip entsprechende Vergütung. Sie hat enge Beziehungen zur Abrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen durch den AEB, ist aber in ihrer **Höhe nicht identisch mit dem Arbeitslohn**, da

- die Strafgefängenen mit den AEB in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und deshalb gegenüber diesen auch keinen Anspruch auf Lohn haben;
- die Einrichtungen des SV im Interesse der weitgehenden Verhinderung von finanziellen Auswirkungen der Bestrafung auf die Unterhaltsberechtigten den laufenden Unterhalt aus staatlichen Mitteln zahlen und auch alle anderen Ausgaben für den Strafgefängenen aus dem Haushalt decken.

Es ist gerecht und entspricht dem Anliegen der Wiedergutmachung, wenn die in Geldform abgerechnete Arbeitsleistung der Strafgefängenen zur Deckung der gewährten Arbeitsvergütung, der Unterhaltszahlungen und eines Teils der sonstigen Kosten, die der Strafgefängene beispielsweise durch seine Unterbringung, Bekleidung, Beköstigung und medizinische Betreuung in einer Einrichtung des SV verursacht, herangezogen wird.

Durch entsprechende Festlegungen im StVG und in der AEO wird gesichert, daß die AEB keine Vorteile aus dem Arbeitseinsatz Strafgefängener ziehen können. Sie haben die durch Strafgefängene erbrachten Arbeitsleistungen exakt zu erfassen und nach den für alle Werk tätigen bei gleicher Tätigkeit gültigen Bestimmungen lohnmäßig abzurechnen. Die entsprechenden Beträge und Fondsanteile werden an die betreffende Einrichtung des SV abgeführt und im Staatshaushalt vereinnahmt.